

**Satzung  
der Landeshauptstadt Hannover  
über die Aufhebung der Satzung über die  
förmliche Festlegung für die verbliebenen Restflächen  
des Sanierungsgebiets Nordstadt  
(Teilentlassungsbereich II)**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am ..... die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nordstadt – bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 28 vom 17.12.1984 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 4 vom 06.02.1985 – wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich der aufgehobenen Satzung umfasst alle Grundstücke, die innerhalb des wie folgt umschriebenen Bereiches liegen:

Westliche Seite Schneiderberg von Callinstraße bis Schneiderberg 30, südliche Grenze Schneiderberg 30 bis westliche Grenze Schneiderberg 31 C, westlich Grundstücksgrenze An der Strangriede 43, nördliche Seite An der Strangriede bis Schneiderberg, westliche Seite Schneiderberg bis Haltenhoffstraße, südliche Seite Haltenhoffstraße bis Herrenhäuser Kirchweg, westliche und nördliche Seite Auf dem Loh bis Bundesbahnbrücke Engelbosteler Damm, südwestlich der Bundesbahn bis gegenüber von Schöneworth 14 B, über das Bundesbahngelände des Hauptgüterbahnhofs bis zur Kopernikusstraße Ostecke Weidendamm, Nordseite Kopernikusstraße bis Westecke Weidendamm, Westseite Weidendamm bis Sandstraße, Südseite Sandstraße, Kopernikusstraße, An der Lutherkirche und Hahnenstraße, westliche Grundstücksgrenze Hahnenstraße 11, 13, Südseite Callinstraße bis Schneiderberg

sowie die Baugrundstücke:

- Sandstraße 16
- Im Moore 20
- Im Moore 27
- Im Moore 35

und die Straßengrundstücke:

- Kornstraße zwischen Kopernikusstraße und Gerhardtstraße
- Bachstraße zwischen Sandstraße und Gerhardtstraße
- Sandstraße zwischen Bachstraße und Weidendamm
- Am kleinen Felde zwischen An der Lutherkirche und Oberstraße.

- (2) Die Grenzen des Sanierungsgebietes Nordstadt sowie die Grenzen des aufzuhebenden Restbereiches und den im Sanierungsgebiet verbliebenen Bau- und Straßengrundstücken sind in zwei Übersichtsplänen des Sachgebiets Stadterneuerung 61.41 der Landeshauptstadt Hannover vom 01.11.2007 dargestellt, die als Anlage A und B Bestandteile dieser Satzung sind.

Die Pläne liegen bei der städtischen Bauverwaltung, Sachgebiet Stadterneuerung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 500 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

### **§ 3**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister